

Erläuterungen der Positionen in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 01.01.2009

Aktiva

1.1 Konzessionen

Die Gemeinde hat keine Konzessionen.

1.2 Lizenzen

Hier sind die Softwarelizenzen zu bilanzieren. Software für Standardanwendungen, Betriebssysteme und Netzwerke werden über 4 Jahre abgeschrieben, Software für Spezialanwendungen über 8 Jahre.

1.3 Ähnliche Rechte

Haben wir nicht.

1.4 Geleistete Investitionszuwendungen und –zuschüsse

Gemäß § 60 V GemHKVO kann in der Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung verzichtet werden. Hiervon haben wir Gebrauch gemacht. Zukünftig sind aber Investitionszuschüsse der Gemeinde (z.B. an Vereine) als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren.

Aufgenommen haben wir aber die geleisteten Beiträge an die Kreisschulbaukasse. Nach dem Schulgesetz ist in jedem Landkreis eine Kreisschulbaukasse einzurichten, die Schulbauten fördert. Die Art der Förderung (Zuschüsse oder Darlehen) ist den Kommunen überlassen.

Nach Ansicht des Innenministeriums (MI) sind Beiträge der Gemeinden an die Kreisschulbaukasse als Investitionszuweisungen zu aktivieren und abzuschreiben. Diese Sichtweise passt nicht zu der Kreisschulbaukasse im Ammerland, da aus unserer KSBK ausschließlich Darlehen und keine Zuschüsse gezahlt werden. Die Beiträge an die KSBK müssten daher nach einhelliger Auffassung aller Ammerländer Kommunen als nicht abzuschreibende Ausleihungen bilanziert werden.

Der Landkreis Ammerland hat diese besondere Ausgestaltung der KSBK im Ammerland dem MI geschildert und gebeten, die o.g. Bilanzierung zu billigen. Dies ist vom MI (ohne Angabe von Gründen) abgelehnt worden.

Die Kommunen sind nun überein gekommen, dass vor diesem Hintergrund die künftige Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse in diesem Herbst diskutiert werden soll. Die aufgeführten Beiträge an die Kreisschulbaukasse haben wir zunächst in unseren Bilanzentwurf eingestellt. Bis zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz dürfte auch die künftige Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse in den Ratsgremien diskutiert werden. Diese Bilanzposition könnte dann geändert oder auch ganz gestrichen werden.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

In den vergangenen Jahren haben wir mit dem Gesetz zur Einführung des NKR gebotene Möglichkeit genutzt, die Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Einführung in den Vermögenshaushalt umzubuchen. Hierdurch haben wir in den Jahren 2006 bis 2008 unseren Verwaltungshaushalt um insgesamt 313.897,16 € entlasten können. Diese Kosten könnten wir in der Eröffnungsbilanz aktivieren. Dies würde das Eigenkapital erhöhen, aber auch zu

jährlichen Abschreibungen von rd. 21.000 € führen. Da u.E. die Bilanz ein ausreichendes Eigenkapital ausweist, sollte auf die Aktivierung verzichtet werden.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Fehlanzeige

Grundstücksbewertung allgemein

Von der Möglichkeit des § 60 VI GemHKVO haben wir Gebrauch gemacht und alle vor dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücke mit Hilfe der Bodenrichtwerte des Jahres 2000 (BRW 2000) bewertet. Alle Grundstücke, die seit dem Jahr 2000 erworben wurden, haben wir mit den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt.

Alle Grundstücke der Gemeinde sind von uns inzwischen mit Ausnahme einiger Zweifelsfälle bewertet worden. Dabei haben wir einen Gesamtwert von rd. 42 Mio € ermittelt. Die Grundstücke müssen nun noch den Anlagegegenständen (vor allem Gebäuden und Straßen) zugeordnet werden. Bei den Gebäuden ist dies bereits geschehen, die Zuordnung zu den Straßen wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da diese Tätigkeit sehr zeitaufwändig ist. Insofern kann es zwischen den einzelnen Grundstückskonten noch zu größeren Verschiebungen kommen, der Gesamtwert der Grundstücke von gegenwärtig 42 Mio € dürfte sich aber nur noch geringfügig ändern.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen

Hier werden neben reinen Grünflächen auch der Grund und Boden von Friedhöfen, Sportflächen, Freibädern und Spielplätzen geführt. Bewertet wurden diese Flächen wie folgt:

- Parkanlagen und Kleingärten 30% des BRW 2000. Bei Parkanlagen wurde der Aufwuchs pauschal mit 6,50 €/qm bewertet
- Friedhöfe, Sportflächen, Freibäder und Spielplätze mit 25% des BRW 2000
- Wasserflächen und Waldflächen, Unland, Moor und Naturschutzflächen mit 0,10 €/qm

Ackerflächen

Wurden bewertet mit dem BRW 2000 für Ackerflächen.

Erbbaugrundstücke

Der Wert eines Erbbaugrundstückes lässt sich anhand des Erbbauzinses berechnen, soweit der Erbbauzins eine angemessene Gegenleistung für die Überlassung des Grundstückes darstellt. Dies ist bei den in den letzten 40 Jahren vergebenen Erbbaurechten der Fall, da sich der Erbbauzins entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten verändert und so ein Äquivalent für die Wertsteigerung des Grundstückes geschaffen wird. Diese Grundstücke sind von uns abschließend bewertet worden.

Bei den älteren Erbbaurechten (aus den fünfziger Jahren) gibt es aber keinen angemessenen Leistungsaustausch, da diese über 99 Jahre geschlossenen Verträge keine Anpassungsklauseln für den Erbbauzins enthalten. Eine Wertermittlung nach den herkömmlichen Methoden ist hier nicht möglich. Der Gutachterausschuss will uns eine Modellberechnung für ein Grundstück erstellen, anhand derer wir auch die anderen Grundstückswerte ermitteln können. Diese Berechnung liegt uns derzeit noch nicht vor. In

der gegenwärtigen Aufstellung haben wir diese Grundstücke pauschal mit 50% des BRW 2000 angesetzt.

Wohnbaugrundstücke

Beim Verkauf von Wohnbaugrundstücken ermittelt die Gemeinde einen kostendeckenden Preis für Ankauf und Erschließung und erhebt zusätzlich einen Infrastrukturzuschlag. Der Infrastrukturzuschlag und der Anteil für die Erschließungskosten werden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz geführt. Der verbleibende „reine“ Verkaufserlös wird hier verbucht. Da dieser Verkaufserlös kostendeckend ist, haben wir diese Beträge in die Bilanz aufgenommen. Die Grundstücke werden dann zukünftig zum Buchwert verkauft, es fallen dann keine außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen an.

Zusätzlich zu den Bauplätzen aus aktuellen Baugebieten haben wir das Grundstück Eichenweg/ Ecke Wildenlohlinie hier aufgeführt.

Gewerbegrundstücke

Bei Gewerbegrundstücken trägt die Gemeinde die Erschließungskosten, ein Infrastrukturzuschlag wird auch nicht erhoben. Es werden also nur die „reinen“ Grundstückskosten umgelegt, so dass bei dieser Position die vollen Grundstückskaufpreise veranschlagt sind. Die Bauplätze im Gewerbegebiet „Westseite Feldlinie“ und die Mischgebietsfläche in Elmendorf sind einzeln vermessen, im Gewerbegebiet Haarenstroth werden die Bauplätze je nach Bedarf aus der ursprünglichen Gesamtfläche herausgemessen, so dass hier eine größere Restfläche ausgewiesen wird.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Gegenwärtig wird hier nur das Grundstück Mühlenstraße 18 geführt. Einige Restflächen dürften noch dazu kommen.

2.2 Bebaute Grundstücke

Grundstücke

Diese Bilanzposition setzt sich aus den Konten 021100, 022100, 023100, 024100 und 029100 zusammen. Die Grundstücke sind abschließend erfasst und bewertet. Da es sich durchweg um sog. kommunalnutzungsorientierte Grundstücke handelt, haben wir sie mit 25% des BRW 2000 bewertet, wenn die Grundstücke im Bereich einer Bodenrichtwertzone für Wohngrundstücke liegen. Gerade die größeren Gemeindeflächen sind hiervon aber zumeist ausgenommen. So haben wir beim Schulzentrum die umliegenden BRW gemittelt und hiervon 25% als Wert angesetzt. Meistens liegen diese Flächen aber am Rande eines Wohngebietes und gehen in den Außenbereich über, in dem der BRW für Ackerflächen gilt. Für diese Flächen haben wir nach einer Empfehlung des Gutachterausschusses den dreifachen BRW für Ackerland angesetzt.

Gebäude

Die historischen Herstellungskosten für unsere Gebäude sind in der Regel nicht ermittelbar. Aus diesem Grunde sind unsere Gebäude nach dem sog. Sachwertverfahren (§§ 21 – 25 Wertermittlungsverordnung) bewertet worden. Bei diesem Verfahren wird zunächst das Herstellungsjahr ermittelt. Wenn ein Gebäude aus mehreren Bauabschnitten besteht, die zu unterschiedlichen Zeiten errichtet wurden, aber heute eine funktionale Einheit bilden, so ist für das Gesamtgebäude ein fiktives Baujahr nach folgendem Muster zu errechnen:

	Jahr	Fläche
Ursprungsbau Schule	1950	1.000 qm
Anbau	1970	500 qm
Weiterer Anbau	1980	<u>300 qm</u>
		1.800 qm

Berechnung:

1.000 X 1950 =	1.950.000
500 X 1970 =	985.000
300 X 1980 =	<u>594.000</u>
	3.529.000 /Gesamtfläche 1.800 qm = 1961

In einer Tabelle mit Normalherstellungskosten für das Jahr 2000 werden für das fiktive Jahr 1961 für ein Schulgebäude mit mittlerer Ausstattung Baukosten pro qm von 1.070 bis 1.135 € ausgewiesen. Wir haben bei der Bewertung hierbei stets einen mittleren Wert angesetzt, z.B. 1.100 €. Es handelt sich hierbei um einen bundeseinheitlichen Satz, der speziell für Niedersachsen mit den Korrekturfaktoren 0,9 und 0,8 (insgesamt also 0,72) auf die Kostenverhältnisse im Bundesland angepasst wird. Der Kostensatz von 1.100 € reduziert sich damit auf 792,-€.

Nun wird die Gesamtfläche des Gebäudes (1.800 qm) mit dem Kostensatz (792 €/qm) multipliziert, eventuelle Baunebenkosten (z.B. Architektenleistungen pauschal 10%) werden hinzugerechnet. Hiermit ist der Herstellungswert (1.568.160,-€) ermittelt. Diese Kosten wären angefallen, wenn das Gebäude im Jahr 2000 komplett neu gebaut worden wäre. Da wir in der Bilanz aber die tatsächlich nominal gezahlten Baukosten in Ansatz bringen müssen, ist dieser Wert auf das fiktive Baujahr 1961 rückzuindizieren. In diesem Falle wird der Herstellungswert mit einem Faktor 0,194 multipliziert, es verbleibt ein Wert von 304.223,04 €. Sofern an dem Gebäude Unterhaltungsmängel bestehen, sind diese in einem weiteren Abschlag (z.B. 3%) festzuhalten. Es ergibt sich so ein historischer Anschaffungswert von 295.096,34 €. Für Außenanlagen wurde ein Pauschalsatz (z.B. 5%) hinzugerechnet, so dass sich letztlich ein Herstellungswert inkl. Außenanlagen von 309.851,15 € ergibt.

Dieser Wert wird in die Eröffnungsbilanz übernommen. Gebäude werden nach den „doppischen“ Abschreibungstabellen über 90 Jahre abgeschrieben, dieses Gebäude würde also ab dem fiktiven Herstellungsjahr 1961 bis zum Jahr 2050 abgeschrieben, der Restbuchwert zum 01.01.2009 beträgt 144.597,21 €.

Diese Bilanzposition setzt sich aus den Konten 021200, 022200, 023200, 024200 und 029200 zusammen. Die Bewertung ist bis auf einige Detailfragen abgeschlossen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Grundstücke

Die Straßengrundstücke im Bereich einer Bodenrichtwertzone für Wohnbauten wurden mit 25% des BRW 2000 bewertet bzw. mit 12,5%, wenn nur eine einseitige Bebauung der Straße vorliegt. Die Zuordnung der Straßengrundstücke zu den einzelnen Straßen ist noch nicht abgeschlossen.

Bewertungsverfahren Infrastrukturvermögen allgemein

Die Gemeinde besitzt ca. 500 Straßen, die häufig von der Beschaffenheit her in Abschnitte einzuteilen ist, so dass insgesamt ca. 900 Straßen zu bewerten wären. Aufgrund der relativ kurzen Zeitdauer der Abschreibung von Infrastrukturvermögen (25 Jahre) ist der größte Teil der Gemeindestraßen ohnehin bereits abgeschrieben und erscheint in der Eröffnungsbilanz

nur mit einem Erinnerungswert von 1,-€ Um vor allem die Straßenbewertung von vorneherein in einem erträglichem Rahmen zu halten, haben wir auf eine Ermittlung der Herstellungskosten der inzwischen abgeschriebenen Straßen verzichtet. In der Aufstellung des Gemeindevermögens erscheinen diese Straßen deswegen auch nur mit einem Herstellungswert von 1,-€

Auch im Bereich der Straßen ist es häufig nicht möglich, den Herstellungswert für unsere Eröffnungsbilanz aus den Rechnungsergebnissen zu ermitteln, da in den Baukosten für eine Straße regelmäßig auch Kosten für die Oberflächenentwässerung enthalten sind und häufig bei einer Investitionsmaßnahme weitere Kosten anfallen, die nicht in die Wertermittlung der hergestellten Straße hineingehören.

Die Werte der Straßen haben wir auf unterschiedlichen Wegen ermittelt. Gerade bei größeren Baumaßnahmen (Z.B. Entlastungsstraße oder Bahnhofstunnel, aber auch Sanierungsmaßnahmen) liegen detaillierte Verwendungsnachweise vor, die eine Wertermittlung anhand dieser Daten zulassen. Wenn Maßnahmen nach Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträgen abgerechnet wurden, liegen in der Regel ebenfalls genaue Kostenaufteilungen vor, die wir übernehmen konnten. Bei kleineren Maßnahmen, bei denen davon auszugehen ist, dass die verausgabten Mittel zu 100% für das Investitionsgut ausgegeben wurden, haben wir auch die Jahresrechnungsergebnisse herangezogen (z.B. Radwege).

Den anzahlmäßig größten Teil der Straßen haben wir aber nach einem „Sachwertverfahren“ bewertet. Im Gegensatz zum Gebäudebereich gibt es beim Infrastrukturvermögen kein gesetzlich normiertes Sachwertverfahren. In einer Arbeitsgemeinschaft der Ammerländer Kommunen wurde in Abstimmung mit der Treuhand Oldenburg und dem Rechnungsprüfungsamt ein vereinfachtes Verfahren ermittelt. Die einzelnen Gemeinden haben für bestimmte Straßentypen einen aktuellen Herstellungswert pro qm ermittelt. Diese Werte der einzelnen Gemeinden wurden gemittelt, zu „Ammerländer Normalherstellungskosten 2005“ zusammengefasst und auf das Herstellungsjahr rückindiziert. Auch hierbei sind Zu- und Abschläge entsprechend des baulichen Zustands einer Straße zu ermitteln.

Bei der Bewertung der Straßen sind noch einige Fragen mehr offen als bei den Gebäuden. Zu größeren Veränderungen der Bilanzsumme dürften diese aber nicht führen. Da wir gerade im Straßenbereich fast durchweg hohe Förderungen erhalten haben (Straßen über Erschließungsverträge 100%, Erschließungsbeiträge 90%, Entlastungsstraße 80% etc.) führen Änderungen beim Straßenvermögen automatisch auch zu annähernd gleich großen Änderungen auf der Passivseite, die Nettoposition der Bilanz wird hierdurch kaum berührt.

Folgende Gruppen von Investitionsgütern sind noch nicht bewertet worden:

- Nebenanlagen von Kreis- und Landesstraßen. Die Fahrbahnen gehören nicht in unsere Bilanz, aber die Fuß- und Radwege usw.. Einige kleinere Maßnahmen sind in unserer Aufstellung bereits vorhanden. Es fehlen aber noch die Nebenanlagen im Bereich In der Horst, Peterstraße und Lange Straße. Auch die hierfür erhaltenen Zuschüsse sind noch in die Bilanz einzustellen.
- Brücken, die älter als 25 Jahre sind. Irrtümlich haben wir zunächst nur die bis zu 25 Jahre alten Brücken erfasst. Der Abschreibungssatz von 25 Jahren gilt nur für Holzbrücken, Stahlbrücken werden über 75 Jahre und Betonbrücken über 90 Jahre abgeschrieben. In die Bilanz dürften aber nach der entsprechenden Rückindizierung der Herstellungskosten nur geringe Werte einfließen.
- Herrichtung von Spielplätzen. Spielplätze werden über 13 Jahre abgeschrieben. In unserem Haushalt sind jährlich 5.000 € für die Herrichtung von Spielplätzen veranschlagt.

Diese Mittel werden nicht immer in Anspruch genommen. Als Restbuchwert dürften in die Eröffnungsbilanz nicht mehr als 25.000 € einfließen. Hinzu kommen die Spielplätze, die durch Erschließungsträger errichtet wurden wurden. Diesen steht allerdings ein gleich hoher Sonderposten gegenüber.

- Buswartehäuschen. Buswartehäuschen werden über 25 Jahre abgeschrieben. Hier sind in unserem Haushalt jährlich 5.200 € bereitgestellt. Der Wert für die Eröffnungsbilanz wird sich im fünfstelligen Bereich bewegen.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bei den Gebäuden handelt es sich um die Gebäude beim Stadion. Der Sportplatz selber ist aber bereits abgeschrieben (AfA-Dauer 23 Jahre).

Bei den Straßen handelt es sich um einen Erinnerungsansatz. Nicht alle Gemeindestraßen befinden sich auch auf gemeindlichem Grund und Boden. Diese Straßen sind aber durchweg abgeschrieben.

2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Unter Kunstgegenstände sind Gemälde im Haus Brandstätter mit ihrem Kaufpreis aufgeführt. Als Kulturdenkmäler haben wir die Kriegerdenkmäler in Dänikhorst und Petersfehn erfasst, die weiteren Kriegerdenkmäler in unserer Gemeinde befinden sich nicht auf gemeindlichem Eigentum und werden auch nicht von der Gemeinde unterhalten. Weiterhin haben wir das beim Wasserturm befindliche Denkmal für die Seenotrettungsflieger in die Bilanz eingestellt. Eine Bewertung dieser Denkmäler steht noch aus.

2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Über Maschinen oder technische Anlagen die einzeln zu bewerten sind verfügt die Gemeindeverwaltung nicht. Bei den Fahrzeugen erscheint der Restwert für die Feuerwehrfahrzeuge relativ gering. Dies liegt daran, dass die Abschreibungsdauer für die Fahrzeuge entgegen der gemeindlichen Praxis lediglich 20 Jahre beträgt.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Betriebsvorrichtungen sind Gebäudebestandteile, die der spezifischen Nutzung eines Gebäudes dienen. In unserer Bilanz sind nur die Schwimmbecken in Hallenbad und Badepark als Betriebsvorrichtungen auszuweisen. Das Schwimmbecken im Hallenbad ist allerdings bereits abgeschrieben (AfA-Dauer 35 Jahre).

2.8 Vorräte

Über Vorräte verfügen wir nicht.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Hier sind die Baumaßnahmen aufgelistet, die zum 01.01.2009 noch nicht in die Nutzung übergegangen sind. Hier schlagen natürlich vor allem die Ausgaben für den Trog zu Buche.

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

3.2 Beteiligungen

3.3 Sondervermögen

Unter diesen Positionen ist jeweils das Stammkapital der Gemeinde ausgewiesen.

3.4 Ausleihungen

Es handelt sich um langfristige Darlehen an den Baubetriebshof, die AWG (die in diesem Jahr getilgt wurden), die DLRG und Arbeitnehmerdarlehen und Liquiditätsvorschüsse an den Baubetriebshof und den Park der Gärten.

Passiva

1.2 Rücklagen

Über Rücklagen verfügt die Gemeinde nicht. Allenfalls aus der noch nicht erfolgten Abrechnung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2008 könnte sich bei einem Gebührenüberschuss eine (geringfügige) Gebührenaussgleichsrücklage ergeben.

1.4 Sonderposten allgemein

Den Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bilanz werden auf der Passivseite die für die Investitionsgüter erhaltenen Mittel als Sonderposten gegenübergestellt. Die Sonderposten werden ebenso wie die Vermögensgegenstände abgeschrieben (aufgelöst). Die jährlichen Auflösungsbeträge werden als Erträge verbucht und dienen so der Finanzierung des Haushalts.

1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen

Die Zuschüsse, die die Gemeinde für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme erhält, lassen sich bis zum Jahr 1974 relativ problemlos den Jahresrechnungen entnehmen. Je nach dem Willen des Zuschussgebers sind diese Zuschüsse aber unterschiedlich zu behandeln. Teilweise wurde z.B. mit Zuschüssen nicht nur ein Bauwerk, sondern auch der damit verbundene Grunderwerb gefördert (z.B. Entlastungsstraße und Trog). Da die Grundstücke nicht abgeschrieben werden bleiben auch die hierfür gezahlten Zuschüsse unverändert in der Bilanz stehen und werden dem Reinvermögen zugeschrieben. Außerdem ist zumindest das Land bei seinen Förderbescheiden in der Vergangenheit immer mehr dazu übergegangen, für die Fördermittel eine Zweckbindungsfrist vorzugeben. In diesem Fall ist der Sonderposten nicht entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Gutes (z.B. Gebäude 90 Jahre), sondern während der Zweckbindungsfrist von z.B. 12 Jahren aufzulösen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hier sind vor allem die bisher für den Trog erhaltenen Zuschüsse aufgeführt.

1.4.6 Sonderposten aus Finanzausgleich

Seit 1989 haben die Gemeinden einen Teil der Schlüsselzuweisung als Investitionsfördermittel erhalten und mussten diese Mittel im Vermögenshaushalt veranschlagen. Diese Förderungen sind in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Da sie keinen bestimmten Investitionsgütern zugeordnet werden können, werden sie pauschal über 30 Jahre aufgelöst.

Sonderposten aus Infrastrukturzuschlägen

Die Mittel, die die Gemeinde aus Infrastrukturzuschlägen erzielt hat, dienen der allgemeinen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen und können nicht einzelnen Investitionsgütern zugewiesen werden. Sie sind daher nach Absprache mit dem Innenministerium über 30 Jahre pauschal aufzulösen.

3.1 Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen

Die Pensionsrückstellungen werden von der Versorgungskasse in Oldenburg ermittelt. Eine Berechnung für den 1.1.2009 liegt uns noch nicht vor, die ausgewiesene Zahl basiert auf einer Hochrechnung der Versorgungskasse aufgrund der Berechnung zum 01.01.2008. Da es im Beamtenbereich bei uns im Jahr 2008 keine Änderungen gegeben hat, dürften sich diese Zahlen auch nur unwesentlich ändern.

Die Beihilferückstellung ist nach einer Empfehlung des Landes mit 12,2% der Pensionsrückstellung anzusetzen.